

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 133 vom 22. Mai 2008)

Seite 77, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g:

anstatt: „g) der effektive Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher, ...“

muss es heißen: „g) der effektive Jahreszins und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag, ...“

Seite 82, Artikel 27 Absatz 1, erster Absatz:

anstatt: „(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens zum 12. Mai 2010 ...“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens zum 11. Juni 2010 ...“

Seite 82, Artikel 27 Absatz 1, zweiter Absatz:

anstatt: „... ab dem 12. Mai 2010 an.“

muss es heißen: „... ab dem 11. Juni 2010 an.“

Seite 82, Artikel 27 Absatz 2:

anstatt: „(2) Die Kommission überprüft alle fünf Jahre, und zwar erstmals am 12. Mai 2013 ...“

muss es heißen: „(2) Die Kommission überprüft alle fünf Jahre, und zwar erstmals am 11. Juni 2013 ...“

Seite 83, Artikel 29:

anstatt: „... mit Wirkung vom 12. Mai 2010 aufgehoben.“

muss es heißen: „... mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben.“
